

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11.09.14, zuletzt geändert in Nr. 51/52/2017 vom 21. Dezember 2017 [AUSZUG]</p> | <p style="text-align: center;">Änderungsvorschlag gemäß Anlage 1¹ [Abweichungen ggü. aktueller Fassung: gelb hinterlegt; Abweichungen gegenüber V2160/18: unterstrichen.]</p> |
| ... | |
| <p>Inhaltsverzeichnis (Auszug):</p> | <p>Inhaltsverzeichnis (Auszug):</p> |
| <p>III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner § 6 Petitionen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren § 6 a Bürgerbeteiligung</p> | <p>III. Unmittelbare Mitwirkungsrechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner § 6 Petitionen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren <u>§ 6 a Bürgerbeteiligung</u></p> |
| ... | |
| <p>IX. Ortschaften § 31 Gliederung des Stadtgebietes § 31 a Übergangsvorschriften § 32 Ortschaftsräte § 33 Ortsämter § 34 Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte § 35 Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher</p> | <p>IX. <u>Stadtgebiet</u> § 31 Gliederung des Stadtgebietes <u>§ 31 a Übergangsvorschriften</u> <u>§ 32 Bildung und Besetzung der Stadtbezirksbeiräte</u> <u>§ 33 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Stadtbezirksbeiräte</u> <u>§ 34 Vorsitz im Stadtbezirksbeirat</u> <u>§ 35 Örtliche Verwaltungsstellen (Stadtbezirksämter)</u></p> |
| ... | |
| <p>X. Ortschaftsverfassungen § 36 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken § 37 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude § 38 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha § 39 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz § 40 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf § 41 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück § 42 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn § 43 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig § 44 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz § 45 (gestrichen)</p> | <p>X. <u>Sonderbestimmungen für die Ortschaften</u> <u>§ 36 Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte</u> <u>§ 37 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte</u> <u>§ 38 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher</u> <u>§ 39 Örtliche Verwaltungen</u> <u>§§ 40-45 (aufgehoben)</u></p> |

¹ Anpassung an neue SächsGemO und Leitbild der Einheitsgemeinde durch Änderung der Stadtgliederung ab 2034 (10'er Variante); im Wesentlichen basierend auf Beschlussempfehlung des Ausschusses AV/OS zu V2160/18

| | |
|---|---|
| Anlage 1 Ortsamtsbereichsgrenzen Anlage 2 Ortschaftsgebiete Anlage 3 Hoheitszeichen Anlage 4 | Anlage 1 Stadtbezirksgrenzen Anlage 2 Ortschaftsgebiete Anlage 3 Hoheitszeichen Anlage 4 |
|---|---|

| | |
|---|---|
| ... | ... |
| <p>§ 6 Einwohneranträge und Bürgerbegehren</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten oder Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden. Petitionen können auch elektronisch erstellt und über die von der Landeshauptstadt Dresden dafür bereitgestellten Softwaresysteme eingereicht werden.</p> <p>(2) Für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat gemäß § 23 SächsGemO ist die Unterzeichnung durch 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.</p> <p>(3) Das Bürgerbegehren auf Abwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bedarf der Unterschrift von 20 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Alle sonstigen Bürgerbegehren müssen mindestens von 5 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.</p> <p>(4) Für Bürgerbegehren über Ortschaftsangelegenheiten in den Ortschaften der Stadt ist die schriftliche Unterstützung von jeweils 5 Prozent aller Wahlberechtigten in den Ortschaften erforderlich. Bürgerentscheide über Ortschaftsangelegenheiten werden in der jeweiligen Ortschaft durchgeführt.</p> | <p>§ 6 Petitionen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten oder Beschwerden (Petitionen) an die Gemeinde zu wenden. Petitionen können auch elektronisch erstellt und über die von der Landeshauptstadt Dresden dafür bereitgestellten Softwaresysteme eingereicht werden.</p> <p>(2) Für Anträge auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder Behandlung einer Angelegenheit im Stadtrat gemäß § 23 SächsGemO ist die Unterzeichnung durch 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.</p> <p>(3) Das Bürgerbegehren auf Abwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bedarf der Unterschrift von 20 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Alle sonstigen Bürgerbegehren müssen mindestens von 5 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.</p> <p>(4) In den Ortschaften können Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Ortschaftsangelegenheiten durchgeführt werden. Die §§ 24, 25 SächsGemO gelten entsprechend. Bürgerbegehren in Ortschaftsangelegenheiten müssen jeweils von mindestens fünf Prozent aller in der Ortschaft abstimmungsberechtigten Personen unterzeichnet sein.</p> <p>(5) Bei Bürgerentscheiden aufgrund eines erfolgreichen Bürgerbegehrens erhalten die Abstimmungsberechtigten zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung Abstimmungsinformationen auf zwei Blättern im Format DIN A4. Diese enthalten gleichberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">– ein DIN A4-Blatt mit der neutralen Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über den Ablauf der Abstimmung auf der Vorderseite und den Argumenten der Unterstützerinnen und Unterstützer, vertreten durch die Vertrau- |

| | |
|---|---|
| | <p><u>ensperson des Bürgerbegehrens, des zur Abstimmung stehenden Entscheidungsvorschlags auf der Rückseite sowie</u></p> <p>– <u>ein DIN A4-Blatt mit der neutralen Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses über den Ablauf der Abstimmungen auf der Vorderseite und den Argumenten des Stadtrates des zur Abstimmung stehenden Entscheidungsvorschlags auf der Rückseite.</u></p> <p><u>Die Textbeiträge zur Abstimmungsinformation sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses bis zum 58. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Später eingehende Textbeiträge finden keine Berücksichtigung.</u></p> |
| <p>§ 6 a Bürgerbeteiligung Auf Beschluss des Stadtrats oder auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern ist in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden fallen, unverzüglich ein Bürgerbeteiligungsverfahren für die gesamte Stadt oder bestimmte Stadtteile durchzuführen. Der Stadtrat soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Bürgerbeteiligungsverfahrens entscheiden. Das Nähere regelt eine Bürgerbeteiligungssatzung.</p> | <p><i>[gestrichen]</i></p> |

...

| | |
|--|--|
| <p>§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse</p> <p>(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten mit ihrer/ seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des Ausschusses beauftragen.</p> <p>(2) Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO</p> | <p>§ 10 Zusammensetzung beschließender Ausschüsse</p> <p>(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten mit ihrer/ seiner Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses beauftragen. Ausnahmsweise kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dann, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit der Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzenden des Ausschusses beauftragen.</p> <p>(2) Die Ausschüsse setzen sich, soweit keine Einigung (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO</p> |
|--|--|

...

nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 21 Abs. 1 KomWG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden Prämissen angepasst:

- a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
- b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
- c) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) geben,
- d) unter den beiden niedrigsten nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu wählen, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat besser widerspiegelt.

(3) Die beschließenden Ausschussmitglieder und die Vertretungsreihenfolge aller weiteren Fraktionsmitglieder werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt.

Wird keine Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch stellvertretende Mitglieder vertreten lassen (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO). Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.

(4) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner wider-ruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 21 Abs. 1 KomWG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nach jeder Wahl des Stadtrates sowie bei Veränderungen der Fraktionsstärken wird die Zahl der weiteren beschließenden Ausschussmitglieder unter folgenden Prämissen angepasst:

- a) alle Fraktionen müssen im Ausschuss vertreten sein,
- b) es darf nicht mehrere gleichberechtigte Ansprüche auf den letzten Sitz geben (kein Losentscheid),
- c) es soll nicht weniger als acht beschließende Ausschussmitglieder (ohne Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister) geben,
- d) unter den beiden niedrigsten nach a) bis c) möglichen Sitzzahlen ist durch den Stadtrat diejenige zu wählen, die das Stärkeverhältnis zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat besser widerspiegelt.

(3) Die beschließenden Ausschussmitglieder ~~und die Vertretungsreihenfolge aller weiteren Fraktionsmitglieder~~ werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt.

(4) Abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO können je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt werden; diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet.

Wird keine Vertretungsreihenfolge benannt, gilt die alphabetische Reihenfolge.

(5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. ~~Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch stellvertretende Mitglieder vertreten lassen (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO).~~ Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zu erklären.

(46) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner wider-ruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Stadtrates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

| | |
|--|---|
| <p>§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <p>1. (...)</p> <p>8. Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:</p> <p>a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz, b) Tierheim, c) Denkmalschutz, d) Stadtarchiv, e) Städtische Bibliotheken.</p> <p>(2) (...)</p> | <p>§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <p>1. (...)</p> <p>8. Bestellung und Widerruf der Bestellung von ehrenamtlich Tätigen, die außerhalb politischer Gremien zum Einsatz kommen, insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <p>a) Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz, b) Tierheim, c) Denkmalschutz, d) Stadtarchiv, e) Städtische Bibliotheken, f) Wahlorganisation.</p> <p>(2) (...)</p> |
|--|---|

...

| | |
|--|--|
| <p>IX. Ortschaften</p> <p>§ 31 Gliederung des Stadtgebietes</p> <p>(1) Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.² Das Gebiet ist gemäß § 65 SächsGemO in Ortschaften eingeteilt, die die Namen</p> <p>1. Altstadt, Blasewitz, Neustadt, Leuben, Pieschen, Prohlis, Klotzsche, Plauen, Loschwitz, Cotta und</p> <p>2. Altfranken, Langebrück, Cossebaude, Schönborn, Oberwartha, Schönfeld-Weißig, Gompitz, Mobschatz, Weixdorf tragen.</p> <p>(2) Die Ortschaftsgrenzen ergeben sich aus den Anlagen 1 (vormals</p> | <p>IX. Stadtgebiet</p> <p>§ 31 Gliederung des Stadtgebietes</p> <p>(1) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird in Stadtbezirke und Ortschaften eingeteilt.</p> <p>(2) Die Stadtbezirke tragen die Namen „Altstadt“, „Neustadt“, „Pieschen“, „Klotzsche“, „Loschwitz“, „Blasewitz“, „Leuben“, „Prohlis“, „Plauen“ und „Cotta“.</p> <p>(3) Die Ortschaften tragen die Namen „Altfranken“, „Gompitz“, „Mobschatz“, „Cossebaude“, „Oberwartha“, „Weixdorf“, „Langebrück“, „Schönborn“ und „Schönfeld-Weißig“.</p> <p>(4) Die Ortschaftsverfassungen gelten bis zur regelmäßigen Stadtratswahl</p> |
|--|--|

² rechtswidrig, lt. VG Dresden, Urt. vom 18.01.2017 (rechtskräftig); nicht mehr zulässig aufgrund Änderung SächsGemO zum 1. Januar 2018

| | |
|--|---|
| <p>Ortsamtsbereiche) und 2 dieser Hauptsatzung.</p> <p>(3) Die Ortschaftsverfassung gilt für die Ortschaften nach Absatz 1 Ziffer 1 unbefristet und mit einheitlichen Rechten nach der Sächsischen Gemeindeordnung und dieser Hauptsatzung.</p> <p>(4) Die Rechte der Ortschaften nach dem IX. Abschnitt gelten auch für die Ortschaften nach Abs. 1 Ziff. 2, soweit sie über diejenigen des X. Abschnitts hinausgehen.³</p> | <p>im Jahr 2034⁴, sofern sich nicht aus den Eingliederungsvereinbarungen und den Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ein späterer Zeitpunkt ergibt.⁵</p> <p>(5) Nach Auslaufen der jeweiligen Ortschaftsverfassung gehören</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Gebiet der Ortschaften Cossebaude, Gompitz, Mobschatz, Altfranken und Oberwartha zu dem Stadtbezirk Cotta,2. das Gebiet der Ortschaften Weixdorf, Langebrück und Schönborn zu dem Stadtbezirk Klotzsche und3. das Gebiet der Ortschaft Schönfeld-Weißig zu dem Stadtbezirk Loschwitz. <p>(6) Die Grenzen der <u>Stadtbezirke</u> und der Ortschaften ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung.</p> |
| <p>§ 31 a Übergangsvorschrift</p> <p>(1) In den Ortschaften nach § 31 Absatz 1 Ziffer 1 finden die ersten Wahlen der Ortschaftsräte unverzüglich nach rechtskräftiger Bestätigung der Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß § 31 statt. Den Termin bestimmt der Stadtrat.</p> <p>(2) In den Ortschaften nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Ortsvorsteher für die restliche Wahlperiode des am 25. Mai 2014 gewählten Stadtrates gewählt.</p> <p>(3) Bis zur Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 werden Ortsbeiräte gebildet. Die Amtszeit der Ortsbeiräte nach Satz 1 endet am Tag der Wahl der Ortschaftsräte.</p> <p>(4) Für die Ortsbeiräte im Sinne des Abs. 3 gilt § 32 in der Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 3. Juli 2014 (Anlage 4) mit der Maßgabe fort, dass die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates wie folgt festgesetzt wird:</p> | <p style="text-align: center;"><i>[gestrichen]</i></p> <p>§ 32 Bildung und Besetzung der <u>Stadtbezirksbeiräte</u></p> <p>(1) In den <u>Stadtbezirken</u> werden <u>Stadtbezirksbeiräte</u> gebildet.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder der <u>Stadtbezirksbeiräte</u> wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Altstadt – 19 Mitglieder,b) Neustadt – 17 Mitglieder (<u>ab der regelmäßigen Stadtratswahl 2019: 19 Mitglieder</u>), |

³ rechtswidrig, lt. VG Dresden, Urt. vom 18.01.2017 (rechtskräftig) ; nicht mehr zulässig aufgrund Änderung SächsGemO zum 1. Januar 2018

⁴ Diese Stichtagsregelung ist für Altfranken und Mobschatz erforderlich (AF wäre eigentlich 2019 ausgelaufen; MB könnte nach Eingliederungsgesetz-DD und SächsGemO ohne Einvernehmen jeweils zur nächsten SR-Wahl aufgehoben werden)

⁵ Ausgehend vom Rechtsstand Mai 2018 gelten nach dieser Regelung – d. h. ungeachtet einer weiterhin möglichen einvernehmlichen Regelung eines früheren Zeitpunktes – Ortschaftsverfassungen AF, CB, MB, WX, LB, SW längstens bis zur SR-Wahl 2034. Hinsichtlich der Ortschaften GP und OW ergibt sich aus den Eingliederungsverträgen ein späterer Zeitpunkt (unbefristet) und bedarf es einer politischen Lösung.

- a) Altstadt – 19 Mitglieder,
- b) Neustadt – 17 Mitglieder,
- c) Pieschen – 19 Mitglieder,
- d) Klotzsche – 13 Mitglieder,
- e) Loschwitz – 11 Mitglieder,
- f) Blasewitz – 24 Mitglieder,
- g) Leuben – 15 Mitglieder,
- h) Prohlis – 19 Mitglieder,
- i) Plauen – 19 Mitglieder,
- j) Cotta – 21 Mitglieder.

§ 32 Ortschaftsräte⁶

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte in den Gebieten nach § 31 Abs. 1 Ziff. 1 beträgt gemäß § 66 Abs. 2 SächsGemO

- a) Altstadt – 21 Mitglieder,
- b) Neustadt – 19 Mitglieder,
- c) Pieschen – 21 Mitglieder,
- d) Klotzsche – 14 Mitglieder,
- e) Loschwitz – 12 Mitglieder,
- f) Blasewitz – 27 Mitglieder,
- g) Leuben – 16 Mitglieder,
- h) Prohlis – 21 Mitglieder,
- i) Plauen – 21 Mitglieder,
- j) Cotta – 24 Mitglieder.

- c) Pieschen – 19 Mitglieder,
- d) Klotzsche – 13 Mitglieder,
- e) Loschwitz – 11 Mitglieder **(ab der regelmäßigen Stadtratswahl 2019: 13 Mitglieder)**
- f) Blasewitz – 24 Mitglieder,
- g) Leuben – 15 Mitglieder,
- h) Prohlis – 19 Mitglieder,
- i) Plauen – 19 Mitglieder,
- j) Cotta – 21 Mitglieder.

(3) Bis zum Ende der Wahlperiode des am 24. Mai 2014 gewählten Stadtrates werden die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Stadtrat aus dem Kreise der im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürgerinnen und Bürger nach jeder regelmäßigen Stadtratswahl bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Stadtratswahl im Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden.

(4) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtbezirksbeiratsmitglied endet, außer durch Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Stadtbezirk. Darüber hinaus ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung im Stadtbezirksbeirat bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe jederzeit durch den Stadtrat widerruflich.

(5) Das Nähere zur Besetzung und Umbesetzung der Stadtbezirksbeiräte regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(6) Ab der nächsten regelmäßigen Stadtratswahl (im Jahr 2019) werden die Stadtbezirksbeiräte nicht mehr bestellt, sondern in den Stadtbezirken nach den für die Wahl des Ortschaftsrates geltenden Vorschriften gewählt. Die Wahlen werden gemeinsam mit den regelmäßigen Stadtratswahlen durchgeführt. Auf gewählte Stadtbezirksbeiräte finden die Absätze 3 bis 5 keine Anwendung.

⁶ Unzulässig, da oft die maximal halbe Zahl nach § 29 Abs. 2 SächsGemO überschritten wird (in § 71 Abs. 1 SächsGemO wird nicht auf § 29 Abs.3 SächsGemO verwiesen!) => Ein Ermessen des SR besteht nur für Abweichungen „nach unten“

| | |
|---|---|
| <p>§ 33 Ortsämter⁷</p> <p>(1) In den Ortschaften sollen Ortsämter als örtliche Verwaltungsstellen nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden.</p> <p>(2) Die Ortsämter haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen. Die Einzelheiten regelt der von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu erlassende Aufgabengliederungsplan.</p> <p>(3) Abs. 1 gilt nicht, soweit und solange in einem Eingemeindungsvertrag die Errichtung örtlicher Verwaltungsstellen ausgeschlossen wurde.</p> | <p>§ 33 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der <u>Stadtbezirksbeiräte</u></p> <p>(1) Der <u>Stadtbezirksbeirat</u> ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die den <u>Stadtbezirk</u> betreffen, zu hören. Der Stadtbezirksbeirat ist <u>ab dem 1. Januar 2019</u> außerdem für alle nach § 71 SächsGemO übertragbaren Aufgaben zuständig. Es ist zu gewährleisten, dass er über die zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann.</p> <p>(2) Der <u>Stadtbezirksbeirat</u> hat ferner die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister <u>und die örtliche Verwaltungsstelle</u> in allen wichtigen Angelegenheiten <u>des Stadtbezirkes</u> zu beraten.</p> <p>(3) Sofern <u>im Stadtrat oder in seinen Ausschüssen</u> wichtige Angelegenheiten, die den <u>Stadtbezirk</u> betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der <u>Stadtbezirksbeirat</u> eines seiner Mitglieder zu den <u>Ausschusssitzungen</u> entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den <u>Ausschuss-sitzungen</u> mit beratender Stimme teil.</p> <p>(4) Die Sitzungen des <u>Stadtbezirksbeirates</u> sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Der <u>Stadtbezirksbeirat</u> bildet keine Ausschüsse. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen entsprechende Anwendung. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Stadtrates regeln.</p> |
| <p>§ 34 Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte⁸</p> <p>(1) Die Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und der Stadtrat sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Ortschaften über § 67 Abs. 3 SächsGemO hinaus das Recht einräumen, über die Verteilung von im Rahmen einer Richtlinie zu bestimmten Zwecken zugewiesenen Mitteln in ihrer Ortschaft zu entscheiden.⁹</p> <p>(3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> | <p>§ 34 Vorsitz im <u>Stadtbezirksbeirat</u></p> <p>Vorsitzende/Vorsitzender des <u>Stadtbezirksbeirates</u> ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm im Benehmen mit dem <u>Stadtbezirksbeirat</u> mit der regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung Beauftragte/Beauftragter. Die/Der Beauftragte muss für den Verwaltungsdienst geeignet und soll mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein.</p> |

⁷ Die örtlichen Verwaltungsstellen der Stadtbezirke sind inhaltlich neu in § 35 geregelt, die der Ortschaften in § 39

⁸ Aufgaben und Rechte der Ortschaftsräte sind neu unter § 37 geregelt

⁹ § 34 Abs. 2 ist rechtswidrig, lt. VG Dresden, Urt. vom 18.01.2017 (rechtskräftig)

| | |
|--|---|
| <p>§ 35 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher¹⁰ Die Ortschaftsräte wählen die Ortsvorsteherin/ den Ortsvorsteher im Sinne des § 68 SächsGemO und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Wahlperiode des Ortschaftsrates.</p> | <p>§ 35 Örtliche Verwaltungsstellen (Stadtbezirksämter) (1) In den <u>Stadtbezirken</u> sollen örtliche Verwaltungsstellen nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden; das Recht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zur Organisation der Verwaltung bleibt unberührt. (2) Die örtlichen Verwaltungsstellen haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen. (3) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiterin/des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle (<u>Stadtbezirksamtsleiterin/Stadtbezirksamtsleiter</u>)¹¹ erfolgt <u>entsprechend § 7 Abs. 4 (b) (bb) und im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat.</u></p> |
|--|---|

...

| | |
|---|---|
| <p>X. Ortschaftsverfassungen</p> | <p>X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften</p> |
| <p>§ 36 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Altfranken (1) In der Ortschaft Altfranken wird für die Zeit ab dem 1. Januar 1997 bis zum Ablauf der Wahlperiode des am 25. Mai 2014 zu wählenden Stadtrates die Ortschaftsverfassung eingeführt. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden. (2) Der Ortschaftsrat besteht aus sechs Mitgliedern. (3) In der Ortschaft Altfranken wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet. (4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm nach Abs. 5 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten: 1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinaus-</p> | <p>§ 36 Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt gemäß § 66 Abs. 2 SächsGemO bzw. den jeweiligen Eingliederungsverträgen a) Altfranken – 6 Mitglieder b) Gompitz – 14 Mitglieder, c) Mobschatz – 9 Mitglieder d) Cossebaude – 10 Mitglieder e) Oberwartha – 5 Mitglieder f) Weixdorf – 12 Mitglieder, g) Langebrück – 10 Mitglieder, h) Schönborn – 8 Mitglieder, e) Schönfeld-Weißig – 19 Mitglieder.</p> |

¹⁰ neu unter § 38

¹¹ Die Ortsamtsleitungen können sich nach ersten Rückmeldungen nicht mit der Bezeichnung Leiter/-in der örtlichen Verwaltungsstelle identifizieren. Die Sächsische Gemeindeordnung kennt weder „Ortsämter“ oder „Stadtbezirksämter“) noch „Ortsamtsleiter“ oder „Stadtbezirksamtsleiter“ (vgl. § 71 Abs. 8 SächsGemO).

...

geht, mit Ausnahme von Schulen,

2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Umbau und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
7. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

(5) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze sollen im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen festgesetzt werden.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(7) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(8) Der Ortschaftsrat wählt die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

| | |
|---|---|
| <p>(9) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie/er sie vertritt. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen.</p> <p>(10) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p> | |
| <p>§ 37 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Cossebaude</p> <p>(1) In der Ortschaft Cossebaude wird ab dem 1. Juli 1997 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.</p> <p>(3) In der Ortschaft Cossebaude wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.</p> <p>(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.</p> <p>(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.</p> <p>(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über</p> | <p>§ 37 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte¹²</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und innerhalb der vom Stadtrat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat beschlossenen Abgrenzungen und allgemeinen Richtlinien über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten, soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen.</p> <p>(2) In folgenden Ortschaften ist der Ortschaftsrat zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen, sofern sich diese Objekte bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung im Eigentum der eingegliederten Gemeinde befanden: Gompitz, Cossebaude, Oberwartha, Weixdorf, Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig.</p> <p>(3) In folgenden Ortschaften kann der Stadtrat Entscheidungen über die Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben und Er-</p> |

¹² Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich den bisherigen Absätzen 4 und 6 der §§ 37 bis 43; Nach Streichung des § 36 in der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses wird nun – anders als in Vorlage V2160/18 – jeweils auf eine ausdrückliche Klarstellung zur Laufzeit der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Sonderrechte verzichtet.

Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.

~~schließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen: Cossebaude, Oberwartha, Weixdorf, Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig.~~

~~(4) In folgenden Ortschaften hat der Ortschaftsrat ein besonderes Vorschlagsrecht für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft, welches den Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe nicht bindet: Cossebaude, Oberwartha, Weixdorf, Langebrück, Schönborn, Schönfeld-Weißig.~~

~~(5)(2) Weitergehende Regelungen aus den Eingliederungsvereinbarungen und deren einvernehmlichen Änderungen bleiben unberührt.~~

~~(3) Für Ortschaftsräte mit mindestens 16 Mitgliedern werden ein Ausschuss für Kultur, Jugend und Soziales und ein Ausschuss für Ortschaftsentwicklung und Bauangelegenheiten gebildet. In den übrigen Ortschaftsräten mit mindestens acht Mitgliedern wird jeweils ein Ausschuss für Ortschaftsentwicklung und Finanzen gebildet. Die Ausschüsse sind auf dem namensgebenden Aufgabengebiet als beratender Ausschuss für den jeweiligen Ortschaftsrat tätig. Ausschussvorsitzender ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird vom Ortschaftsrat entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 SächsGemO festgelegt.~~

~~(4) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich, § 37 SächsGemO gilt entsprechend. Das Nähere zum Geschäftsgang des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.~~

§ 38 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Oberwartha

(1) In der Ortschaft Oberwartha gilt ab dem 1. Juli 1997 für die Dauer von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) In der Ortschaft Oberwartha wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser

§ 38 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher

Wahl, Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bestimmen sich nach den §§ 66 bis 69 a SächsGemO.

| | |
|--|--|
| <p>Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.</p> <p>(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.</p> <p>(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über die Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.</p> <p>(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.</p> | |
| <p>§ 39 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Gompitz</p> <p>(1) In der Ortschaft Gompitz wird auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 14 Mitgliedern.</p> <p>(3) In der Ortschaft Gompitz wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.</p> <p>(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden</p> | <p>§ 39 Örtliche Verwaltungen</p> <p>(1) In den Ortschaften können örtliche Verwaltungen im Sinne des § 65 Abs. 4 SächsGemO nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel eingerichtet werden. Die Organisationshoheit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.¹³</p> <p>(2) Die örtlichen Verwaltungen haben nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ortsnahe Aufgaben der Stadtverwaltung wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiterin/des Leiters der örtlichen Verwaltung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 4 (b) (bb) und im Benehmen mit dem Ortschaftsrat.</p> <p>(4) Etwaige in Eingliederungsvereinbarungen getroffene Regelungen</p> |

¹³ Über die Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung entscheidet der OB gemäß § 53 Abs. 1 SächsGemO in alleiniger Zuständigkeit; vgl. z. B. Quecke/Schmid/u.a., SächsGemO (Stand Dez. 2016), § 65 Rn. 13; Menke/Arens, SächsGemO, 4. Aufl., § 65 Rn. 9; Sponer/Jacob/u.a., SächsGemO (Stand Mai 2016), § 65 Erl. 5; Brüggel/Heckendorf, SächsGemO (1994), § 65 Rn. 222; Brüggel/Geiert/Nolden, SächsGemO, § 65 Rn. 8.

| | |
|---|--|
| <p>Grundstücke, Häuser und Einrichtungen der ehemaligen Gemeinde Gompitz.</p> <p>(5) Einstellungen und Entlassungen von Bediensteten, die in der Ortschaft tätig sind, müssen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.</p> <p>(6) Bauvorhaben in der Ortschaft Gompitz sind unverzüglich dem Ortschaftsrat bekannt zu geben.</p> <p>(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.</p> | <p><u>gen zu örtlichen Verwaltungen bleiben unberührt.</u></p> |
| <p>§ 40 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Weixdorf</p> <p>(1) In der Ortschaft Weixdorf wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.</p> <p>(3) In der Ortschaft Weixdorf wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.</p> <p>(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der SächsGemO bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen. Alle mit der Durchführung eines Marktes in der Ortschaft Weixdorf zusammenhängenden Aktivitäten obliegen der Verantwortung des Ortschaftsrates und der örtlichen Verwaltungsstelle.</p> <p>(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.</p> <p>(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Weixdorf standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.</p> | |
|---|--|

| | |
|--|---------------------|
| <p>§ 41 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Langebrück</p> <p>(1) In der Ortschaft Langebrück wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.</p> <p>In der Ortschaft Langebrück wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.</p> <p>(3) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.</p> <p>(4) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.</p> <p>(5) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.</p> <p>(6) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der SächsGemO.</p> | <p>[gestrichen]</p> |
|--|---------------------|

| | |
|--|---------------------|
| <p>§ 42 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönborn</p> <p>(1) In der Ortschaft Schönborn wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus acht Mitgliedern.</p> <p>(3) In der Ortschaft Schönborn wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.</p> <p>(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.</p> <p>(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen kann.</p> <p>(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher</p> | <p>[gestrichen]</p> |
|--|---------------------|

| | |
|--|---------------------|
| <p>im Eigentum der Gemeinde Langebrück standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.</p> | |
| <p>§ 43 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Schönfeld-Weißig</p> <p>(1) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird ab dem 1. Januar 1999 für einen Zeitraum von 30 Jahren die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung bereits vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 19 Mitgliedern.</p> <p>(3) In der Ortschaft Schönfeld-Weißig wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.</p> <p>(4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten und ist zuständig für die Erteilung des Einvernehmens zu jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in der Ortschaft liegenden kommunalen Grundstücke, Häuser und Einrichtungen.</p> <p>(5) Der Ortschaftsrat kann Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. weil der Namensgeber der Straße stärker mit anderen Teilen Dresdens als mit der Ortschaft verbunden ist) abweichen kann.</p> <p>(6) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Schönfeld-Weißig standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat treffen.</p> <p>(7) Im Übrigen ergeben sich die Rechte des Ortschaftsrates sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers aus den §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung.</p> | <p>[gestrichen]</p> |
| <p>§ 44 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Mobschatz</p> <p>(1) In der Ortschaft Mobschatz wird ab dem 1. Januar 1999 gem. § 9 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 461) die Ortschaftsverfassung eingeführt.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat besteht aus neun Mitgliedern.</p> | <p>[gestrichen]</p> |
| <p>§ 45 (gestrichen)</p> | <p>[gestrichen]</p> |